

**Besondere Regelungen
zur Vermeidung der
Übertragung des
Coronavirus bei der
Durchführung des
Regelunterrichtes und
der ergänzenden
Förderung und
Betreuung ab
August 2020**

-

Hygieneplan Corona

Clemens-Brentano-Grundschule

06.08.2020



Inhalt

Vorbemerkungen	3
1. Infektionsschutz auf dem Schulgelände.....	3
2. Betreten des Schulgeländes von Eltern/ Erziehungsberechtigten/schulfremden Personen.....	4
3. Infektionsschutz im Unterricht.....	4
4. Infektionsschutz im Sportunterricht	5
5. Infektionsschutz im Musikunterricht	5
6. Infektionsschutz in den Pausen.....	5
7. Infektionsschutz beim Mittagessen.	6
8. Raumhygiene.....	6
9. Infektionsschutz im Computerraum	6
10. Infektionsschutz im Fachraum für Naturwissenschaften.....	6
11. Infektionsschutz in den Betreuungszeiten der VHG (7:30-9:15 Uhr).....	7
12. Infektionsschutz von Schülerinnen und Schülern in der ergänzenden Förderung und Betreuung.	7
13. Persönliche Hygienemaßnahmen	7
14. Hygiene im Sanitärbereich	7
15. Sitzungen der Gremien.....	8
Elternabende.....	8
Sitzungen der GEV.....	8
Sitzungen der Konferenzen.....	8
16. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19 Krankheitsverlauf	8
Dienstkräfte.....	8
Schülerinnen und Schüler	9
17. Schlussbestimmung.....	9

Vorbemerkungen

Der vorliegende Hygieneplan Corona der Clemens-Brentano-Grundschule setzt die Vorgaben der durch den Berliner Senat erlassenen SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung um. **Er ergänzt den Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen nach § 36 Infektionsschutzgesetz.**

Die Schulleiterin, Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Vorgaben ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, die Eltern, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an unserer Schule tätigen Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen) und erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Es gibt außerdem Hinweise, dass SARS-CoV-2-Viren über Aerosole auch im gesellschaftlichen Umgang übertragen werden können. Diese virenhaltigen Aerosole können sich in Räumen verteilen und können zu Übertragungen führen.

Daher dürfen Schülerinnen und Schüler und alle unmittelbar im Bereich der Schule tätigen Personen nicht in der Schule sowie der ergänzenden Förderung und Betreuung erscheinen, wenn sie/er:

- innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet (s. RKI <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>) zurückgekehrt ist,
- in Kontakt zu Rückkehrenden stand,
- Kontakt zu infizierten Personen hatte und unter Quarantäne steht,
- akute Symptome einer Atemwegserkrankung oder sonstige mit Covid-19 zu vereinbarenden Symptome aufweist. Dazu gehören:
Fieber höher als 37,5 Grad, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion. Bei Vorliegen der Symptome sollte ein Covid19-Test durchgeführt werden. Eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt des Befundergebnisses muss eingehalten werden.

In allen Fällen informieren Eltern die Klassenleitung und legen dieser eine entsprechende Bescheinigungen vor. Die Dienstkräfte der Schule informieren die Schulleitung und legen dieser die Bescheinigungen vor.

1. Infektionsschutz auf dem Schulgelände

Staffelung des Unterrichtsbeginns

Der Unterrichtsbeginn erfolgt gestaffelt.

Der Unterricht der 1-3 Klassen beginnt um 8:00 Uhr.

Der Unterricht der 4.-6. Klassen beginnt um 8:30 Uhr.

Daher befindet sich nur die Hälfte der Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Eingangsbereichen, auf dem Pausenhof und in den Toilettenhäusern in den Pausen.

Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,50 Metern

Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern wird für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Dienstkräfte) in der Schule und im Rahmen schulischer Veranstaltungen aufgehoben. Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand eingehalten werden.

Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in den folgenden Fällen zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann:

- Betreten und Verlassen der Schulgebäude, der Klassen- und Fachräume sowie der Toiletten.
- Bei der Durchführung von Elternabenden und Konferenzen.
- Bei der Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und Kursen zur Begabungsförderung, wenn diese nicht im Klassenverband stattfinden können. Ein Hygienekonzept muss vorgelegt werden.

Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht. Eine entsprechende Bescheinigung ist der Klassenleitung vorzulegen.

In den Pausen auf dem Schulhof oder bei Aktivitäten im Freien wird auf eine Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet.

Vermeidung der Durchmischung von Klassenverbänden

Die Klassenverbände werden mit Ausnahme des Französischunterrichts nicht durchmischt, um Infektionsketten nachvollziehen zu können und Schulschließung zu vermeiden.

Maßnahmen:

- Religions- und Lebenskunde werden im Schuljahr 2020/21 im Klassenverband als „gemeinsames Lernen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft“ erteilt.
- Der einstündige Unterricht „Medienbildung“ wird in den 5. und 6. Jahrgangsstufen, anstelle des WUV- Unterricht erteilt, um eine Durchmischung von Lerngruppen zu vermeiden und die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler zu erweitern.
- Im Französischunterricht werden im Französischraum Klassenverbände durch 1, 50 Meter Abstand voneinander getrennt. Partner- und Gruppenarbeit findet ausschließlich unter Schülerinnen und Schülern des Klassenverbandes statt.

Vermeidung der Durchmischung von Lehrkräften im Unterricht

Die Unterrichtsverteilung wurde in zwei Schichten vorgenommen. Lehrkräfte unterrichten ausschließlich in den Jahrgangsstufen 1-3. (1. Schicht) bzw. 4.-6 (2.Schicht). Eine Ausnahme muss aus organisatorischen Gründen im Schwimmunterricht vorgenommen werden.

2. Betreten des Schulgeländes von Eltern/ Erziehungsberechtigten/schulfremden Personen

Für Eltern/ Erziehungsberechtigte und schulfremde Personen besteht Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände. Diese können nur mit vorheriger Terminvereinbarung bzw. nur zu den vorgegebenen Zeiträumen die Schulgebäude betreten.

Die Terminvereinbarung erfolgt telefonisch oder über andere Kommunikationswege wie E-Mail. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss bei Betreten des Schulgeländes immer getragen werden.

3. Infektionsschutz im Unterricht

- Die Mund-Nasen-Bedeckung kann im Klassenraum abgenommen werden.
- Jede Schülerin/ Jeder Schüler hat einen festgelegten Sitzplatz.
- Ein Sitzplan liegt in jeder Klasse vor.
- Für die Gruppen- und Partnerarbeit sowie die Gesprächskreise werden Sitzpläne angefertigt.
- Türen bleiben offen oder werden von der Lehrkraft/ Erzieher*in oder einer/ einem fest eingeteilten Schülerin/ Schüler unter Verwendung eines Tuchs oder Ärmels geschlossen.

- Es werden nur eigene Schreibgeräte und Materialien (Füller, Bleistift, Lineal, Radiergummi, etc.) benutzt.
- Es werden nur selbst mitgebrachte Speisen und Getränke verzehrt.
- Der Toilettengang erfolgt immer zu zweit und mit Mundschutz.

4. Infektionsschutz im Sportunterricht

Körperkontakt ist strikt zu vermeiden.

Der Sportunterricht und die Bewegungsangebote der EFÖB finden vorzugsweise im Freien statt. Beim Sport in den Hallen gilt:

- Nach jeder Unterrichtsstunde/ nach jedem Bewegungsangebot wird für die Dauer von mindestens 10 Minuten gelüftet. Sofern keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit besteht, können die Sporthallen nicht genutzt werden.
- Wasch-/ Duschräume werden nur zum Zweck des Händewaschens geöffnet, sofern ausreichende Belüftung möglich ist.
- Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.
- WC's können genutzt werden.
- Aufgrund der zu geringen Hallengröße und eines fehlenden Trennvorhangs wird die Sporthalle nur von einem Klassenverband/ einer Lerngruppe genutzt.
- Schülerinnen und Schüler, Lehrer*innen und Erzieher*innen waschen sich nach jeder Sporteinheit gründlich die Hände.
- Die Umkleieräume und die Sanitäreinrichtungen der Sporthalle werden täglich gereinigt.

5. Infektionsschutz im Musikunterricht

- Der Musikunterricht kann im Freien stattfinden.
- Das Singen findet ausschließlich im Freien statt. Aufgrund der zu geringen Raumgröße und das Einhalten des Mindestabstands von 2,00 m ist das Singen in Räumen zu unterlassen.
- Der Musikraum/ Die Räume, in denen Musikunterricht stattfindet, werden nach jeder Unterrichtseinheit gelüftet.
- Materialien, Requisiten und Musikinstrumente werden pro Unterrichtsdurchführung nur von einer Schülerin/ einem Schüler genutzt.
- Vor und nach der Benutzung desinfiziert die unterrichtende Lehrkraft/ Erzieher*in die Materialien/ Requisiten und Musikinstrumente.
- Vor- und nach dem Musizieren waschen sich die Schülerinnen, Schüler, Lehrer*innen, Erzieher*innen gründlich die Hände.

6. Infektionsschutz in den Pausen

- Auf dem Weg zu den Pausenhöfen tragen Schülerinnen, Schüler und alle an der Schule tätigen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Auf den Schulhöfen kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
- Am Ende der großen Pausen warten die Schülerinnen und Schüler an der für sie gekennzeichneten Sammelstelle und tragen ihre Mund-Nasen-Bedeckung. Die jeweilige Sammelstelle ist den Kindern bekannt
- Die jeweilige Lehrkraft/ Erzieher*in der dritten bzw. fünften Unterrichtsstunde holt die Klasse von der Sammelstelle ab.
- Bei extremen Wetterlagen finden die beiden großen Pausen im Klassen-/ Fachraum statt.

7. Infektionsschutz beim Mittagessen.

Vor dem Mittagessen waschen sich die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher gründlich die Hände.

Die Schülerinnen und Schüler, Lehrer*innen, Erzieher*innen tragen beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Das Mittagessen findet in den Klassenverbänden statt. Jeweils drei Klassen einer Klassenstufe essen zeitgleich in der Mensa. Die Klassenverbände sind räumlich bzw. durch ausreichenden Abstand voneinander getrennt. Jede Klassenstufe betritt die Mensa durch einen eigenen Eingang. Das Essen wird in Schüsseln serviert und steht auf den Tischen. Für das Abräumen und Eindecken der Tische stehen für jede Klassenstufe eigene Geschirrwagen bereit.

Nach jedem Essensdurchgang werden die Tische gereinigt.

Auf das Salatbuffet muss aus Gründen des Infektionsschutzes verzichtet werden. Obst und Gemüse wird in portionierten Schalen bereitgestellt.

8. Raumhygiene

Alle benutzen Räume werden regelmäßig, mindestens einmal in jeder Unterrichts-/ Betreuungsstunde sowie in jeder Pause gelüftet. Die Lüftung erfolgt in Form von Stoßlüftungen bzw. Querlüftungen bei vollständig geöffneten Fenstern über mehrere Minuten. Halten sich während der Lüftung Schülerinnen und Schüler im Raum auf, erfolgt die Lüftung ausschließlich unter Aufsicht einer Lehrkraft/ Erzieher*in.

Die folgenden Areale sollen durch die Reinigungskraft mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische beim Wechsel von Lerngruppen z.B. in Fachräumen

Das Schulamt informierte die Schulen der Region in einer Mail am 21.07.2020 darüber, dass die Zwischenreinigung von Tischen durch Reinigungskräfte nicht realisiert werden kann.

Computermäuse, Tastaturen, Telefone sollen durch Beschäftigte der Schulen gereinigt werden

9. Infektionsschutz im Computerraum

- Die Regeln des Infektionsschutzes im Unterricht gelten weiterhin.
- Vor Betreten des Computerraums werden die Hände gewaschen.
- Die Klassen treffen sich vor Haus IV und werden von der Lehrkraft in den Computerraum begleitet.
- Die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkraft tragen einen Mundschutz bis diese ihre Sitzplätze eingenommen haben.
- Die Tastatur, die Maus und der Bildschirm werden am Ende der Unterrichtseinheit von den Schülerinnen und Schülern desinfiziert.

10. Infektionsschutz im Fachraum für Naturwissenschaften

- Die Regeln des Infektionsschutzes im Unterricht gelten weiterhin.
- Vor Betreten des Fachraumes werden die Hände gewaschen.
- Die Klassen treffen sich vor Haus IV und werden von der Lehrkraft in den Fachraum begleitet.

- Die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkraft tragen einen Mundschutz bis diese ihre Sitzplätze eingenommen haben.
- Am Ende der Unterrichtseinheit werden die Tische von den Schülerinnen und Schülern desinfiziert.

11. Infektionsschutz in den Betreuungszeiten der VHG (7:30-9:15 Uhr)

Anlassbezogen tragen die Schülerinnen und Schüler in der VHG eine Mund-Nasen-Bedeckung oder halten den Mindestabstand von 1,50 Metern ein.

12. Infektionsschutz von Schülerinnen und Schülern in der ergänzenden Förderung und Betreuung

Für das Schülerhaus Clemens-Brentano, den Schülerladen Bettina Brentano sowie den Schülerzirkel wurden Hygienepläne erstellt, welche den Eltern durch die entsprechenden Einrichtungen übermittelt werden.

13. Persönliche Hygienemaßnahmen

Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten: Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife für eine Dauer von 20 bis 30 Sekunden (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen).

Die Schülerinnen und Schüler werden besonders dazu angehalten, sich regelmäßig die Hände zu waschen, insbesondere nachdem sie sich in öffentlichen Verkehrsmitteln aufgehalten haben, vor Betreten der Fachräume, vor dem Essen und nach dem Toilettengang.

Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken und Seifenspender werden nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst, sondern der Ellenbogen benutzt. Für Schülerinnen und Schüler der Schulanfangsphase werden Ausnahmen zugelassen.

Beim Husten oder Niesen in die Armbeuge wird größtmöglicher Abstand gehalten und sich weggedreht.

Mit den Händen werden möglichst nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berührt, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase gefasst. Dies gilt insbesondere für das Personal der Schule und für ältere Kinder und Jugendliche.

14. Hygiene im Sanitärbereich

Schülerinnen und Schüler tragen in den Sanitärhäusern einen Mundschutz. In diesen dürfen sich nur zwei Kinder gleichzeitig aufhalten.

Am Eingang der Sanitärhäuser ist ein Schild angebracht, welches darauf verweist, dass sich nur zwei Kinder gleichzeitig im Toilettenhaus aufhalten können.

An den Waschbecken stehen ausreichend Flüssigseifenspender, und Einmalhandtücher zur Verfügung und werden regelmäßig aufgefüllt. Die Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden regelmäßig entleert.

Toilettenpapier ist ausreichend vorhanden.

Für jede Schule wurde durch das Schulamt eine Zwischenreinigung der WC-Anlagen beauftragt.

15. Sitzungen der Gremien

Alle Gremien können tagen.

Elternabende

- Elternabende finden mit nur jeweils einem Elternteil statt.
- Jedes Elternteil/ Jede Lehrkraft/ Jede Erzieher*in trägt eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Sitzungen der GEV

- Die erste Sitzung der GEV findet als Präsenzsitzung statt.
- Die Sitzungen der GEV finden mit beiden gewählten Elternvertreter*innen statt.
- Jedes ordentlich gewählte Mitglied bzw. jedes beratende Mitglied trägt eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Sofern der Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten werden kann, darf beim Sitzen auf dem Platz die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
- Weitere Sitzungen der GEV können als online Angebot stattfinden.

Sitzungen der Konferenzen

- Die Sitzungen sämtlicher Konferenzen finden unter Beteiligung aller ordentlich gewählten Mitglieder statt.
- Alle Mitglieder tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Sofern der Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten werden kann, darf beim Sitzen auf dem Platz die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

16. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19 Krankheitsverlauf

Nach Einschätzung des RKI ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Daraus folgt, dass bei Beschäftigten, die einer Risikogruppe angehören, eine individuelle Risikofaktorenbewertung im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung vorgenommen wird.

Dienstkräfte

Nach Einschätzung des RKI ist eine generelle Feststellung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Daraus folgt, dass bei Beschäftigten, die einer Riskiogruppe angehören, eine individuelle Risikofaktorenbewertung im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung vorgenommen wird.

Seit 02. Juni 2020 werden alle Dienstkräfte der Senatsverwaltung werden alle Dienstkräfte der Senatsverwaltung für Bildung an den Berliner Schulen, die eine Covid-19 relevante Grunderkrankung durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung nachweisen, auch weiterhin nicht für eine Tätigkeit in der Schule eingesetzt. Diese Dienstkräfte arbeiten stattdessen im Homeoffice.

Die Schulleitung prüft, welche Schutz- und Hygienemaßnahmen ergriffen werden können, die der Dienstkraft die Wahrnehmung der originären Aufgaben erlaubt.

Sofern Schutz- oder Hygienemaßnahmen nicht in ausreichendem Maße ergriffen werden können, führt die Schulleitung mit der Dienstkraft ein Einsatzgespräch und vereinbart entsprechende schulspezifische Tätigkeitsbereiche außerhalb des regulären Präsenzunterrichts bzw. außerhalb der regulären Präsenztätigkeit. Die von der Schulleitung anstelle der der regulären Präsenztätigkeit zugeteilten Aufgaben sind im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, ggf. in Umrechnung von Unterrichts- in Zeitstunden, bei Dienstkräften in Teilzeit in entsprechendem Umfang zu erbringen.

Sofern im Einzelfall keine schulspezifische Tätigkeit außerhalb der regulären Präsenztätigkeit vereinbart werden kann, vereinbart die Schulaufsicht mit der Dienstkraft einen zentralen Einsatz. Dieser kann u.a. in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stattfinden.

Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen diese der Schule durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört. Eine ärztliche Bescheinigung ist der jeweiligen Klassenlehrerin/ dem jeweiligen Klassenlehrer vorzulegen. Die Dienstkräfte informieren die Schulleitung und legen diese Bescheinigungen vor.

Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebs in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte dies aus Sicht der Eltern nicht möglich sein, stellen diese einen Antrag auf Hausunterricht, für den eine weitere ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden muss. Diese Bescheinigung muss die Notwendigkeit einer vollständigen Beschulung zu Hause (einschließlich Leistungsbeurteilungen und Prüfungen) bestätigen.

17. Schlussbestimmung

Die Eltern erhalten den überarbeiteten Hygieneplan vor dem Schulstart 2020/ 2021 und bereiten Ihre Kinder auf die neuen Regeln vor. Die Lehrkräfte/ Erzieher*innen belehren die Schülerinnen und Schüler am ersten Schultag in der ersten erteilten Unterrichtsstunde über den Hygieneplan.